

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung und Gehaltstarif**

**Baden**

**Karlsruhe i. B., 1908**

Übergangsbestimmungen

[urn:nbn:de:bsz:31-318637](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318637)

keit erlischt und der im Falle bereits eingetretener Zuruhe-  
setzung begründete Anspruch auf Ruhegehalt ganz oder  
teilweise zurückgezogen werden kann, und

3. ein Anspruch der Kinder auf Versorgungsgehalt  
nicht Platz greift.

§ 122.

**Die Angehörigen des Gendarmeriekorps.**

Die Offiziere und Mannschaften des Gendarmerie-  
korps gelten nicht als Beamte im Sinne dieses Gesetzes;  
es finden aber auf sie die §§ 16 bis 76 und 82 sowie die  
dazu gehörigen Übergangsbestimmungen, auf Zuruhegesetzte  
auch die §§ 110 und 15 Absatz 1 entsprechende Anwendung.

Die Offiziere des Gendarmeriekorps können gemäß  
§ 33 in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

**Übergangsbestimmungen.**

§ 123.

Die Hinterbliebenen eines Beamten, der vor dem In-  
krafttreten dieses Gesetzes nach mindestens zehnjähriger  
etatmäßiger Dienstzeit zum Zwecke der Übernahme der  
Stellung als Oberbürgermeister oder Bürgermeister im in-  
ländischen Gemeindedienst oder als Grund- und Pfandbuch-  
führer in einer der Städtordnung unterstehenden Stadt aus  
dem staatlichen Dienste freiwillig ausgeschieden ist, sich zur  
Fortentrichtung des nach seinem Einkommensanschlag im  
Zeitpunkte des Ausscheidens zu bemessenden Witwenkassen-  
beitrags verpflichtet und diesen Beitrag bis zu seinem Tode  
bezahlt hat, haben Anspruch auf einen Versorgungsgehalt in  
Höhe von siebenzig vom Hundert des nach den Bestimmungen  
des fünften Abschnitts dieses Gesetzes unter Zugrundelegung  
des letzten Einkommensanschlags zu berechnenden Betrags.

Dieser Anspruch wird nur für die Hinterbliebenen aus  
einer schon vor dem Austritt aus dem staatlichen Dienste  
geschlossenen Ehe begründet.

Der Beamte kann auf diesen Anspruch jederzeit ver-  
zichten und wird hierdurch von der Verpflichtung zur  
Zahlung des Witwenkassenbeitrags befreit. Bleiben die

Beiträge ungeachtet wiederholter Mahnung für einen Zeitraum von wenigstens sechs Monaten unberichtigt, so kann dies als Verzicht angesehen werden.

Außerdem hört die Beitragszahlung jedenfalls auf, sobald der Beamte keine versorgungsberechtigten Angehörigen aus einer vor dem Austritt aus der etatmäßigen Stellung geschlossenen Ehe mehr besitzt.

#### § 124.

Die Vorschrift des § 67 über das Ruhen des Versorgungsgehalts findet auf solche Witwen keine Anwendung, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes aus einer Verwendung im staatlichen oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste (§ 36 Absatz 2) ein Einkommen oder einen Ruhegehalt bereits beziehen.

#### § 125.

Der Ruhegehalt der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes angestellten ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren und Professoren der Akademie der bildenden Künste wird — vorbehaltlich anderer landesherrlicher Festsetzung in besonderen Fällen — nach dem vierten Abschnitt dieses Gesetzes berechnet.

### Schlußbestimmung.

#### § 126.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1908 in Kraft.

#### § 127.

Das Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut. Dieses Ministerium ist auch ermächtigt, den Text der Abschnitte 1 bis 8 des Beamtengesetzes in der nach seinem Inkrafttreten geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.